

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1

Einbeziehung, Ausschließlichkeit

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Käufer oder anderen Auftraggebern, Abnehmern und Vertragspartnern. Sie gelten für alle Angebote von Total. Unsere Bedingungen gelten auch, wenn der Besteller bei Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung oder zu einem anderen Zeitpunkt auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diese wurden ausdrücklich und schriftlich anerkannt. Unsere AGB gelten auch, wenn wir trotz entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen, soweit wir diese nicht ausdrücklich anerkannt haben.
- (2) Diese Bedingungen gelten auch für schwebende und zukünftige Geschäfte, auch wenn diese Bedingungen bei späteren Verträgen nicht oder nicht ausdrücklich erwähnt oder in Bezug genommen werden, soweit diese allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits bei einem vorangegangenen Vertrag einbezogen waren.
- (3) Diese Bedingungen finden nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Anwendung.

§ 2

Lieferzeit

- (1) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und Klärung aller weiteren für die Durchführung des Auftrages ggfls. erforderlichen Fragen sowie vor Eingang einer etwaig vereinbarten Anzahlung, soweit nicht abweichendes vereinbart ist.
- (2) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten, wobei Total den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware informieren und im Falle des Rücktritts unverzüglich die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten wird.
- (3) Fehlt es an einer ausdrücklich fix vereinbarten Lieferzeit, sind Liefertermine nur annähernde Angaben.
- (4) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
- (5) Wird eine unverbindliche Lieferfrist nicht eingehalten, so kommt Total mit der Lieferung in Verzug, wenn die Lieferung nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang einer schriftlichen Mahnung des Bestellers erfolgt ist.

- (6) Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereichs von Total liegen, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von Total nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Von Total werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.

- (7) Teillieferungen sind innerhalb der angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind und sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.
- (8) Kann der Besteller Teillieferungen im Rahmen eines Gesamtvertrages abrufen, so ist er zur Abnahme der Teillieferung in ungefähr gleichen Monatsraten verpflichtet, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 3

Auslieferung, Abnahme, Gefahrübergang

- (1) Die Lieferung erfolgt in Abwesenheit anderer Vereinbarungen ab Auslieferungslager Total, ausschließlich Zoll, Versicherung, Versandkosten u.ä. ohne jeden Abzug.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand abzunehmen.
- (3) Bleibt der Besteller mit der Annahme der Ware länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige in Verzug, so kann Total nach Verstreichen einer gesetzten Nachfrist von einer Woche vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die Setzung einer Nachfrist ist entbehrlich, wenn der Besteller die Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht imstande ist oder wenn ein ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.
- (4) Sofern nicht anders vereinbart, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Ware an einen Spediteur oder Frachtführer übergeben wurde, spätestens, sobald sie unser Werk oder Lager verlässt. Dies gilt auch, wenn Total zusätzliche Leistungen, wie Verladung, Transport oder Entladung übernommen hat. Bei Gewichts- oder Mengendifferenzen, die weder von Total noch vom Besteller zu vertreten sind, ist das von Total festgestellte Abgangsgewicht oder die Füllmenge maßgeblich.

§ 4

Zahlung

- (1) Der Rechnungsbetrag ist binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug und ohne Bankspesen für Total zu zahlen. Rechtzeitige Zahlung ist nur erfolgt, wenn Total über

das Geld mit Wertstellung am Fälligkeitstage aus dem von ihr angegebenen Konto verfügen kann. Skonti und Rabatte werden nur aufgrund besonderer Vereinbarungen gewährt.

- (2) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 BGB zu zahlen. Der Nachweis eines weiteren Verzugsschadens bleibt unbenommen.
- (3) Die Hereingabe von Wechseln ist nur mit vorheriger Zustimmung von Total zulässig. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers.
- (4) Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers berechtigt Total, vorbehaltlich aller übrigen ihr zustehenden Rechte, die noch nicht ausgeführten Aufträge nur Zug um Zug gegen Zahlung auszuführen.

Unter den gleichen Voraussetzungen werden Zahlungsansprüche von Total gegen den Besteller für Geschäfte, soweit ausgeführt, sofort zur Zahlung fällig. Nach seiner Wahl kann Total stattdessen die abgetretenen Forderungen erfüllungshalber einziehen oder die Rückgabe der in Besitz des Bestellers befindlichen Vorbehaltsware auf dessen Kosten verlangen.

- (5) Die Aufrechnung mit oder die Zurückbehaltung wegen der Ansprüche des Kunden ist setzt eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung des Kunden voraus.

§ 5

Eigentumsvorbehalt

- (1) Total behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zur Erfüllung aller ihr gegen den Besteller aus der gesamten Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor.
- (2) Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller wird stets für Total vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, Total nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Total das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Besteller erwirbt keine Ansprüche wegen der Verarbeitung gegen Total und ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig und den Gepflogenheiten des Handelsgewerbes entsprechend zu verwahren. Erwirbt Total bei Verbindung mehrerer Sachen kein Miteigentum, überträgt der Besteller bereits jetzt Total den nach dieser Regelung bestimmten Miteigentumsanteil.
- (3) Werden die Liefergegenstände mit anderen, Total nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Total das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für Total.
- (4) Bei Weiterveräußerung der neu, unter Verwendung der Liefergegenstände hergestellten Ware durch den Besteller tritt dieser zur Sicherung anstelle der Ware die dem Besteller

aus der Weiterveräußerung zustehende Kaufpreisforderung anteilig nach den Regelungen in diesem Paragraphen, Abs. 2, ab. Total nimmt diese Abtretung an.

- (5) Für den Fall der unverarbeiteten Weiterveräußerung der Ware tritt der Besteller bereits jetzt ihm aus einer solchen Veräußerung zustehende Forderungen einschließlich aller Nebenrechte an Total bis zur Höhe der zur sichernden Forderung ab. Total nimmt die Abtretung an.
- (6) Total verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden offenen Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.
- (7) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch Total gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern dies nicht ausdrücklich erklärt wird.
- (8) Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller Total unverzüglich davon zu benachrichtigen und Total alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die ihr zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte und andere Dritte sind auf das Eigentum von Total hinzuweisen.
- (9) Hinsichtlich aller zur Sicherheit abgetretenen Forderungen gilt, dass der Besteller auch nach der Abtretung zur Forderung ermächtigt ist. Total bleibt unabhängig davon berechtigt, die Forderungen selbst einzuziehen, wird dies jedoch nicht tun, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Sobald dies der Fall ist, kann Total verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung offenlegt.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Die von Total gelieferte Ware hat die vereinbarte Beschaffenheit, wenn sie den Produktbeschreibungen entspricht. Die Produktbeschreibung ist keine Garantie für die Beschaffenheit der Sache, soweit sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet ist.

Der Besteller ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Ablieferung, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und etwaige, bei einer Untersuchung aufgedeckte Mängel innerhalb von fünf Geschäftstagen ab Empfang schriftlich bei Total anzuzeigen und hierbei genaue Angaben zu Untersuchung, Stichprobenzahl und Mängelbeschreibung zu machen. Solche Mängel, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht zu Tage treten können, sind durch den Besteller binnen drei Werktagen nach Kenntnis oder schuldhafter Unkenntnis des Mangels schriftlich bei Total anzuzeigen.

Bei dem Vorliegen von Sachmängeln ist Total zunächst auf Verlangen des Bestellers zur Nacherfüllung verpflichtet. Diese Nacherfüllung geschieht dadurch, dass Total anstelle der belieferten, mangelbehafteten Produkte mangelfreie Produkte liefert. Schlägt diese Nachbesserung zweimal fehl, kann der Besteller vom Vertrag als alleinigen ihm zustehenden Rechtsbehelf zurücktreten.

- (2) Soweit der Besteller einen Mangel während der Produktion feststellt, ist Total unverzüglich zu unterrichten. Für solche Schäden, soweit Total hierfür nicht nach § 7 Abs. 1 der AGB's haftet, die auf einer Weiterbenutzung der fehlerhaften Produkte in Kenntnis ihrer Fehlerhaftigkeit beruhen, haftet Total nicht.
- (3) Für die Verjährung der Gewährleistungsansprüche gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 7 Haftung

- (1) Wir haften unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz in Fällen einer ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie wegen vorsätzlicher und grob fahrlässiger Pflichtverletzungen. Ebenso haften wir unbeschränkt bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Soweit die Verletzung von Vertragspflichten, außer in den Fällen nach Absatz (1) nicht wesentliche Vertragspflichten (d.h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann) betrifft, wird die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden, der nach dem üblichen Gang der Dinge einzutreten pflegt, beschränkt. Insoweit besteht auch eine Haftung für Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Erfüllungsgehilfen, Verrichtungsgehilfen und andere Mitarbeiter von Total.

§ 8 Anwendung, Erprobung

- (1) Gebrauchsanweisungen und andere Produktinformationen von Total sind nur allgemeine Richtlinien. Wegen der Vielfalt der Verwendungszwecke der einzelnen Produkte und wegen der jeweiligen besonderen Gegebenheit obliegt dem Besteller die eigene Erprobung.
- (2) Das Risiko des Gelingens des Werkes trägt der Besteller. Total haftet lediglich im Rahmen der vorstehenden allgemeinen Bedingungen.

§ 9 Aufrechnung

Der Besteller darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen gegen den Zahlungsanspruch von Total aufrechnen.

§ 10 Preise

Die von Total in Preislisten oder anderen Erklärungen genannten Preisangaben sind freibleibend, soweit nicht der Käufer mit Total eine Vereinbarung bezüglich des Preises von Lieferungen trifft.

§ 11 Geheimhaltung

- (1) Den Kunden trifft bezüglich aller Information, gleich wie sie verkörpert oder dargestellt sind oder nicht, die er von Total erlangt, die Pflicht zur vertraulichen Behandlung.
- (2) Ist der Kunde aufgrund einer Rechtsvorschrift oder einer bestandskräftigen behördlichen Anordnung zur Weitergabe von Informationen zur Weitergabe vertraulicher Information verpflichtet, hat er Total hierüber zu informieren und den Umfang der Weitergabe so gering wie möglich zu halten.
- (3) Diese Verpflichtung endet 5 Jahre nach Beendigung des Vertrages oder wenn ohne Verschulden des Kunden die Informationen öffentlich bekannt wurden.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet Dritten, die er im Rahmen dieses Vertrages einsetzt, entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen.

§ 12 Schutzrechte

- (1) Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Software und sonstige Unterlagen der Total dürfen nur im Rahmen dieses Vertrages verwendet werden. Vervielfältigungen, Digitalisierungen oder eine Weitergabe an Dritte und jedwede Verwendung außerhalb des Vertrages sind untersagt; bei Ende des Vertragsverhältnisses sind alle Unterlagen unverzüglich herauszugeben.
- (2) Alle gewerblichen Schutzrechte verbleiben bei Total. Eine Lizenzierung solcher Schutzrechte bedarf gesonderter Abreden.
- (3) Der Kunde stellt Total von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Ausführung von Vorgaben des Kunden beruht.

§ 13 Ausfuhrnachweis, Umsatzsteuer

- (1) Holt ein Kunde, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist, oder dessen Beauftragter Ware ab oder befördert oder versendet er sie in ein Drittland, hat der Kunde Total den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Kunde die für die ausgeführte Lieferung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag zu zahlen, sofern Total durch die Steuerfreiheit für Ausführleistungen beansprucht werden kann.

(2) Bei Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in andere EU-Mitgliedstaaten hat Total der Kunde vor der Lieferung seiner Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Andernfalls hat er für die Lieferungen von Total zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von Total gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.

§ 14

Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist Neunkirchen-Seelscheid.
- (2) Auf das Rechtsverhältnis der Parteien findet deutsches materielles Recht Anwendung.
- (3) Bei allen sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Gerichtsstand nach Wahl von Total ihr Sitz oder der allgemeine Gerichtsstand des Bestellers.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Zusicherungen, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder andere vertragliche Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden anstelle der unwirksamen Bestimmung eine andere wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck und dem Interesse der Parteien so nah wie möglich kommt.